



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. November 2005 (02.12)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0118 5CNS)
2005/0119 (CNS)
2005/0120 (CNS)

14982/05

AGRIORG 81
AGRIFIN 94
WTO 207

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 10514/05 - KOM(2005) 263 endg.

Betr.:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

= **Kompromisstext des Vorsitzes (im Einvernehmen mit der Kommission)**

Die Delegationen erhalten nachfolgend den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes ¹, der in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die allgemeine Ausrichtung des Rates zur Zuckerreform darstellt.

Die Erklärung der portugiesischen Delegation für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 wiedergegeben.

¹ Ursprünglich am 22. November 2005 unter der Nummer DS 658/05 verteilt. Das vorliegende Dokument enthält die in der Sitzung vereinbarten Berichtigungen.

1. ALLGEMEINES

Der Kommissionsvorschlag wird in der durch DS 569/05 betreffend die Anlagen I (Gemeinsame Marktorganisation für Zucker) und II (Verordnung Nr. 1782/2003) geänderten Fassung des Dokuments 10514/05 – KOM(2005)263 endg. mit den nachstehend aufgeführten Änderungen gebilligt.

2. PREISE

Die Senkung der Preise wird sich auf 36 % belaufen und in Bezug auf den Referenzpreis und den tatsächlichen Erzeugerpreis (ohne Umstrukturierungsbetrag) entsprechend der folgenden Tabelle umgesetzt:

| | | 2006/07 | 2007/08 | 2008/09 | 2009/10 | ab 2010/11 |
|--|-------|------------|--------------|--------------|------------|---------------|
| PREISE | | | | | | |
| Referenzpreis (Verbraucherpreis) | (€/t) | 631.9 | 631.9 | 524.0 | 404,4 | 404,4 |
| Referenzpreis auf Erzeugerebene (ohne Umstrukturierungsbetrag) | (€/t) | 505.5 | 458.1 | 410.7 | 404,4 | 404,4 |
| Referenzpreis (Rohzucker, AKP-Zuckerprotokoll) | (€/t) | 496.8 | 496.8 | 434,1 | 335,2 | 335,2 |
| Kumulative Senkung des Referenzpreises auf Verbraucherebene | % | 0% | 0% | 17,1% | 36% | 36% |
| Kumulative Senkung des Referenzpreises auf Erzeugerebene | % | 20% | 27.5% | 35% | 36% | 36% |
| Kumulative Senkung des Rohzuckerpreises | % | 5% | 5% | 17,1% | 36% | 36% |
| Mindestpreis für Zuckerrüben | (€/t) | 32.9 | 29.8 | 26.7 | 26,3 | 26,3 |

Die Ausgleichszahlungen für die Erzeuger werden mit dem Ziel neu berechnet, für jedes Wirtschaftsjahr die absoluten Beträge beizubehalten, die das Ergebnis des ursprünglichen Kompromissvorschlags in der Fassung der Tabelle unter Nummer 2 des Dokuments gewesen wären, der sich auf die Senkung der Preise um 39 % stützte.

3. MARKTVERWALTUNG

- 3.1. Die 10 %ige Flexibilität beim Preis für Zuckerrüben entfällt (Artikel 5 Absatz 1).
- 3.2. Sicherheitshalber wird zusätzlich zur Regelung für die private Lagerhaltung der derzeitige Zugang zur Intervention für die vier Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08, 2008/09 und 2009/10 vorübergehend beibehalten. Der Interventionspreis wird auf 80 % des Referenzpreises für das folgende Jahr festgesetzt; dies gilt für höchstens 600 000 t Weißzucker pro Jahr.

4. ZUSÄTZLICHE QUOTE

- 4.1. Die zusätzliche Quote gemäß Artikel 8 und Anhang 4 kann bis zum 30. September 2007 beantragt werden.
- 4.2. Die Tabelle in Anhang 4 wird um weitere 10 000 t für jeden der folgenden Mitgliedstaaten ergänzt: Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Lettland, Ungarn, Portugal, Slowenien, Slowakei und Finnland.

In Mitgliedstaaten, in denen 2004/05 kein C-Zucker erzeugt wurde, können diese Quoten von jedem Zuckerunternehmen zu gleichen Bedingungen beantragt werden.

5. VERWALTUNG DER QUOTE

In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Zahl "10 %" durch "25 %" für die Wirtschaftsjahre 2006/07 und 2007/08 ersetzt.

6. ISOGLUCOSE UND INULINSIRUP

6.1. Vom Rat und der Kommission abzugebende Erklärung zu Rumänien und Bulgarien:

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die für Rumänien und Bulgarien im Beitrittsvertrag vorgesehene Quote für Isoglucose zu Bedingungen, die denen für die übrigen Mitgliedstaaten identisch sind, in jedem der auf den Beitritt folgenden drei Jahre für Rumänien um 1 966 t und für Bulgarien um 11 045 t aufgestockt wird."

6.2. Die Begriffsbestimmung von Inulinsirup kann geändert werden und von der Kommission (Verwaltungsausschuss) können andere Maßnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen des Marktes für Erzeugnisse mit geringer Süßkraft, die von Inulinfasern verarbeitenden Unternehmen ohne Inulinsirupquoten hergestellt werden, getroffen werden.

6.3. Die Mitgliedstaaten können vom Wirtschaftsjahr 2006/07 bis zum Wirtschaftsjahr 2009/10 eine zusätzliche Quote zuteilen, auf die ein einmaliger Betrag von 730 €/t erhoben wird. Diese Mengen werden wie folgt verteilt:

| | |
|-----------|----------|
| Italien: | 60 000 t |
| Litauen: | 8 000 t |
| Schweden: | 35 000 t |

Der für diese zusätzliche Quote geltende Umstrukturierungsbetrag für die Isoglucose-Industrie wird auf die zugeteilte Quote erhoben.

6.4. Der von der Isoglucose-Industrie zu zahlende Betrag wird auf 50 % des nach der neuen Tabelle unter Nummer 11.1 zu zahlenden Betrags festgesetzt.

7. INDUSTRIEZUCKER

7.1. Erklärung der Kommission zu Industriezucker

"Die Kommission erklärt, dass es im Interesse der EU liegt, eine wettbewerbsfähige EU-Industrie zu gewährleisten, wenn es um die Verwendung von EU-Zucker als Rohstoff geht. Der Kommission stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Verfügbarkeit von Zucker zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherzustellen:

- Nichtquotenzucker
- Produktionserstattung
- aktive Veredelung
- zollfreie Einfuhren.

Die Kommission wird eines oder mehrere dieser Instrumente anwenden, um sicherzustellen, dass Zucker für industrielle Zwecke zu Preisen zur Verfügung gestellt wird, die im Vergleich mit den Weltmarktpreisen für Zucker wettbewerbsfähig sind. Sollte die Versorgung mit EU-Zucker mit oder ohne Produktionserstattung nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar sein, so wird die Kommission unverzüglich Zollkontingente für zollfreie Einfuhren eröffnen."

7.2. Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

7.3. Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung: "Zur Gewährleistung der ausreichenden Versorgung für ..." (Rest unverändert wie in DS 569/05 Anhang I).

7.4. Für die Liste der Erzeugnisse in Artikel 3 wird die 50 %-Anforderung gestrichen.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

- "b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;
- c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen Industrie oder der Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten."

7.5 Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse kann eine Produktionserstattung gewährt werden, wenn Überschusszucker oder eingeführter Zucker, Überschussisoglucose oder Überschussinulinsirup ... (Rest unverändert wie in DS 569/05, Anlage I)

8. RAFFINERIEN

8.1. Der traditionelle Versorgungsbedarf an zur Raffination bestimmtem Zucker wird für den Übergangszeitraum 2006/2007, 2007/2008 und 2008/2009 auf einzelstaatlicher Basis wie folgt zugewiesen:

- UK 1 128 581 t
- Portugal 291 693 t
- Finnland 59 925 t
- Frankreich 296 627 t
- Slowenien 19 585 t.

8.2. Ab 2009/2010 wird der gesamte traditionelle Versorgungsbedarf für Zucker jeglichen Ursprungs auf EU-Ebene festgesetzt.

8.3. Artikel 2 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

"Vollzeitraffinerie": eine Produktionseinheit,

- deren einzige Tätigkeit darin besteht, eingeführten rohen Rohrzucker zu raffinieren, oder
- die im Wirtschaftsjahr 2004/2005 eine Menge von mindestens 15.000 t eingeführtem rohem Rohrzucker raffiniert hat.

8.4. Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 (75 %-Regel für die Einfuhren von rohem Rohrzucker) wird gestrichen.

8.5. Erklärung zum Beitritt Rumäniens und Bulgariens:

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die im Beitrittsvertrag für Rumänien und Bulgarien vereinbarten Mengen von für die Raffination bestimmtem eingeführtem Rohrzucker diesen beiden künftigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum bis einschließlich zum Wirtschaftsjahr 2008/2009 vorbehalten werden."

8.6. Der traditionelle Versorgungsbedarf wird für die drei Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 wie folgt erhöht:

Portugal: 30.000 t für 2006/07, weitere 35.00 t in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Zuckerquote um mindestens 50 % verringert wurde.

Italien: 50.000 t für 2007/08, 100.000 t für 2008/09.

8.7. Die zusätzliche Menge von rohem Rohrzucker für Portugal bleibt allein dem Zuckerrüben verarbeitenden Betrieb in Portugal vorbehalten, der gleichzeitig den Status der Vollzeitraffinerie erhält.

9. EINFUHREN

9.1. Schutzklausel, Aussetzungsbestimmungen und Überwachung

Erklärung der Kommission:

"Sollten die Zuckereinfuhren im Rahmen der EBA-Vereinbarungen aus einem Drittland in die EU in einem bestimmten Jahr ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 im Vergleich zu den Einfuhren aus diesem Land im vorangegangenen Wirtschaftsjahr um mehr als 25 % steigen, so wird die Kommission automatisch das Verfahren zur Entscheidung darüber eröffnen, ob Maßnahmen wie eine Aussetzung oder vorübergehende Rücknahme von Handelszugeständnissen, Überwachung oder sonstige Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen."

9.2. Ursprungsregeln

Erklärung des Rates:

"Der Rat erachtet es als wichtig sicherzustellen, dass die Vorteile der EBA-Vereinbarungen den betreffenden EBA-Ländern zugute kommen, und ersucht deshalb die Kommission, so bald wie möglich eine Änderung der Rechtsvorschriften für die Ursprungsregeln vorzuschlagen.

Die allgemeineren Vorschriften finden Anwendung und, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, sollten im Fall von Zucker die folgenden Maßnahmen als für die Verleihung der Ursprungseigenschaft unzureichend gelten: Raffination, Aromatisierung, Färbung, Verpackung sowie Mischung mit einem Anteil von weniger als 80 % von Erzeugnissen, die ihren Ursprung in vollem Umfang in dem betreffenden Land haben. Allerdings muss in diese Mischungen einbezogener Rohzucker vollständig in EBA-Ländern erzeugt worden sein."

10. AUSFUHREN

10.1. Die Ausfuhrmöglichkeiten des EU-Zuckersektors werden in Zukunft in dem Umfang sichergestellt sein, in dem die Industrie die sich im Rahmen der derzeitigen und künftigen WTO-Verpflichtungen bietenden Möglichkeiten nutzen kann.

10.2. Ein Teil der zusätzlichen Quotenerzeugung nach Artikel 19 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich (Marktrücknahme von Zucker) kann für die Ausfuhr vorbehalten werden.

10.3. In Artikel 12 wird in Satz 1 das Wort "wird" durch die Formulierung "kann ... werden" ersetzt.

In Artikel 12 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) im Rahmen der nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 festgesetzten Mengengrenzung unter uneingeschränkter Wahrung der WTO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ausgeführt."

11. UMSTRUKTURIERUNGSFONDS

11.1. Umstrukturierungsbetrag

Entsprechend der Preissenkung in der Tabelle unter Nummer 2 wird der Umstrukturierungsbetrag im zweiten Jahr erhöht. Auf diese Weise kann mit dem Gesamtbetrag im Rahmen des Umstrukturierungsfonds dem erhöhten Ausgabenbedarf Rechnung getragen werden, der sich aus dem Vorschlag unter Nummer 11.2 und dem Vorschlag unter Nummer 11.9 ergibt. Folgende Tabelle zeigt die Festsetzung des Umstrukturierungsbetrags:

Umstrukturierungsbetrag (€/t)

| 2006/07 | 2007/08 | 2008/09 | 2009/10 | ab 2010/11 |
|---------|---------|---------|---------|------------|
| 126,4 | 173,8 | 113,3 | 0,0 | 0,0 |

11.2. Umstrukturierungsbeihilfe für die Zuckerindustrie

Bei einem vollständigen Rückbau der Produktionsanlagen beläuft sich die Umstrukturierungsbeihilfe je Tonne aufgebener Quote auf die in folgender Tabelle angegebenen Beträge:

Einheitswert der Umstrukturierungsbeihilfe in €/t

| 2006/07 | 2007/08 | 2008/09 | 2009/10 | ab 2010/11 |
|---------|---------|---------|---------|------------|
| 730 | 730 | 625 | 520 | 0 |

11.3. Ausgleichszahlungen für Zuckerrübenzeuger und Lieferanten von Maschinen

Artikel 4 wird gestrichen.

Zuckerrübenzeuger und an der Zuckerrübenzeugung beteiligte Lieferanten von Maschinen werden als Folge des Umstrukturierungsprozesses und des Wegfalls der Zuckerrübenzeugung Verluste erleiden.

Folglich wird ein Betrag von mindestens 10 % der Umstrukturierungsbeihilfe für Zuckerrübenzeuger und Lieferanten von Maschinen vorgesehen, um insbesondere Investitionen in Sondermaschinen, die ihren Wert verlieren werden, zu kompensieren.

Die Mitgliedstaaten können diesen Betrag entsprechend ihrer besonderen Lage nach Konsultierung betroffener Kreise erhöhen, solange die Aufteilung der Mittel auf alle Bestandteile des Umstrukturierungsplans nach einem wirtschaftlich soliden Vorschlag weiterhin ausgewogen ist.

11.4. Aufgegebene Quoten

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Satz wird gestrichen.

11.5. Zahlung von Umstrukturierungsbeihilfen an die Industrie

Artikel 3 Absatz 6 des Entwurfs der Verordnung über die Umstrukturierung der Zuckerindustrie wird dergestalt überarbeitet, dass sichergestellt wird, dass vorbehaltlich der Gesamthaushaltslage beihilfefähige Umstrukturierungsanträge in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie vorgelegt werden, bewilligt werden.

Dazu kann es erforderlich sein, die zweite Zahlung (von 60 %) in zwei Tranchen aufzuspalten: der erste Teil im Februar des folgenden Wirtschaftsjahres und der zweite Teil zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel in den Umstrukturierungsfonds eingezahlt sind.

11.6. Zusätzliche Flexibilität

Zusätzlich zum Vorschlag für einen vollständigen Rückbau der Produktionsanlagen unter Verwendung des gesamten Betrags der Umstrukturierungsbeihilfe wird die folgende zusätzliche Flexibilität vorgesehen, damit der Umstrukturierungsprozess beschleunigt wird:

- a) Teilrückbau der Fabrik mit der Möglichkeit, die Produktionsstätte weiter zu nutzen, allerdings außer für die Produktion von Erzeugnissen, die von der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erfasst werden;

Umstrukturierungsbetrag: 75 % der Beihilfe.

- b) Teilaufgabe der Zuckerquote mit der Möglichkeit, die Fabrik für die Produktion von Erzeugnissen, die von der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erfasst werden, weiter zu nutzen, allerdings mit Ausnahme für die Raffination von Rohzucker;

Diese Ausnahme gilt nicht:

- für die einzige Verarbeitungsanlage in Slowenien und
- die einzige Zuckerrübenverarbeitungsanlage in Portugal

Umstrukturierungsbetrag: 35 % der Beihilfe.

11.7. Modalitäten für die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe

Die Umstrukturierungsbeihilfe für die jeweiligen Modalitäten des Rückbaus wird nach den allgemeinen Regelungen in Anhang 1 gewährt.

11.8. Soziale Verpflichtungen

Artikel 3 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

"Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Buchstabe d Verpflichtungen vorschreiben, die über die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehen. Derartige Verpflichtungen dürfen jedoch die Handhabung des Umstrukturierungsfonds als Instrument nicht einschränken oder verzerren."

11.9. Regionale Diversifizierung

Während des Übergangszeitraums wird für die Mitgliedstaaten entsprechend folgender Tabelle ein Zusatzbetrag je Tonne aufgebener Zuckerquote in Höhe von 15 % der unter Nummer 11.2 genannten Umstrukturierungsbeihilfe für Diversifizierungsmaßnahmen in Regionen bereitgestellt, die vom Umstrukturierungsprozess betroffen sind.

Diversifizierung / Umstrukturierungsbeihilfe auf regionaler Ebene in €/t
je Tonne aufgebener Quote

| 2006/07 | 2007/08 | 2008/09 | 2009/10 | ab 2010/11 |
|---------|---------|---------|---------|------------|
| 109,5 | 109,5 | 93,8 | 78,0 | 0 |

Die Diversifizierungsmaßnahmen können sich auf die im Rahmen der Schwerpunkte I und III der Verordnung 1698/05 vorgesehenen Maßnahmen erstrecken; in diesem Fall sind für die Intensität der Beihilfeshöhen dieselben Bedingungen einzuhalten. Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Vorhaben, die durch Diversifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Umstrukturierungsfonds unterstützt werden, und den Vorhaben, die im Rahmen des ELER unterstützt werden, fest.

Fallen die Diversifizierungsmaßnahmen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung 1698/05, müssen sie mit den Kriterien für die staatliche Beihilfe im Einklang stehen.

In den Fällen, in denen eine Beihilfeintensität von 100 % möglich ist (z.B. Infrastruktur), beteiligen sich die Mitgliedstaaten mit mindestens 20 % an der Finanzierung der Ausgaben. Ansonsten werden die Diversifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Umstrukturierungsfonds von den Mitgliedstaaten nicht mitfinanziert.

11.10. Spezifische zusätzliche Umstrukturierungsmaßnahmen im Falle einer einschneidenden Reduzierung der Zuckerquote

Die Kombination der spürbaren Preissenkung und der Unterstützung im Rahmen des Umstrukturierungsfonds wird in einer Reihe von Mitgliedstaaten weitreichende Auswirkungen für die Umstrukturierung der Zuckerindustrie haben. Um dieser besonderen Anstrengung, die unternommen wird, um Ausgewogenheit des Marktes zu erreichen, gerecht zu werden und um den Umstrukturierungsprozess zu unterstützen, werden die folgenden Bestimmungen eingeführt.

Eine zusätzliche Unterstützung für Diversifizierung wird den Mitgliedstaaten bereitgestellt, in denen die Zuckerquote um einen Mindestprozentsatz wie folgt verringert wird:

- Wird die Quote um mehr als 50 %, jedoch um weniger als 75 % verringert, so wird der Diversifizierungsbetrag gemäß Nummer 11.9 um 50 % erhöht.
- Wird die Quote um mehr als 75 %, jedoch um weniger als 100 % verringert, so wird der Diversifizierungsbetrag gemäß Nummer 11.9 um 75 % erhöht.
- Wird die Quote um 100 % verringert, so wird der Diversifizierungsbetrag gemäß Nummer 11.9 um 100 % erhöht.

Diese zusätzlichen Mittel können für Diversifizierungsmaßnahmen (wie gemäß Nummer 11.9) oder für eine zusätzliche Anpassungszahlung für Zuckerrübenhersteller verwendet werden, die die Zuckerrübenherstellung aufgeben.

11.11 Übergangsbeihilfe für Vollzeitraffinerer

Während des Übergangszeitraums bis einschließlich 2009/2010 wird ein Betrag von 150 Mio. EUR bereitgestellt, um Vollzeitraffinerer bei der Anpassung zu unterstützen, und wird im Verhältnis zu den TSN-Mengen unter Nummer 8.1 verteilt.

Die Verteilung dieser Mittel an Vollzeitraffinerer wird einem Geschäftsplan unterliegen, der von den Mitgliedstaaten zu billigen ist.

11.12 Übergangsbeihilfe für bestimmte Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit nationalen Umstrukturierungsprogrammen

Österreich:

Eine Einmalzahlung von bis zu höchstens 9 Mio. EUR wird für Investitionen in Sammelzentren und andere Logistikinfrastrukturen gewährt, die als Folge der Umstrukturierung erforderlich sind.

Schweden:

Eine Einmalzahlung von bis zu höchstens 5 Mio. EUR wird für Zuckerrübenerezeuger in Gotland gewährt, die die Zuckerrübenerezeugung als Teil des nationalen Umstrukturierungsprozesses aufgeben.

11.13 Überwachung der Umstrukturierung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass mit dem Umstrukturierungsfonds die Zuckerquoten erfolgreich verringert werden, damit nach dem Übergangszeitraum Ausgewogenheit auf dem EUMarkt erreicht wird. Die Kommission wird daher das Funktionieren des Umstrukturierungsfonds aufmerksam überwachen und bis Ende 2008 einen Fortschrittsbericht vorlegen.

12. ÜBERGANGSWIRTSCHAFTSJAHR

Erklärung der Kommission zu den Übergangsvorschriften für das 15 Monate dauernde Wirtschaftsjahr 2006/07:

"Die Kommission wird für das Wirtschaftsjahr 2006/07 Übergangsvorschriften festlegen, die eine zusätzliche Quote ohne Erhebung einer Umstrukturierungsabgabe vorsehen für

- Zucker, der aus den im Herbst 2005 gesäten Zuckerrüben gewonnen wird und für den der 2005/06 geltende Grundpreis gezahlt wird, und
- Isoglucose und Inulinsirup in Höhe von drei Zwölfteln der in Anhang 3 festgelegten Quote."

13. ÜBERGANGSMASSNAHMEN

- 13.1 Gekoppelte Übergangsbeihilfe für Zuckerrübenanbauer, die die Zuckerrübenenerzeugung in Mitgliedstaaten fortsetzen, die die Zuckerquote erheblich senken.

Hat ein Mitgliedstaat seine Zuckerquote um mehr als 50 % gesenkt, hat er nach den folgenden Modalitäten Zugang zu einer befristeten Anpassungsbeihilfe.

Frühestens ab dem Wirtschaftsjahr 2006/07 und bis spätestens dem Wirtschaftsjahr 2013/14 können die Mitgliedstaaten für fünf aufeinander folgende Jahre Zugang zu einer befristeten Anpassungsbeihilfe haben, die vom EAGFL - Abteilung Garantie/EAGF finanziert wird.

Diese Beihilfe entspricht einem Höchstsatz von weiteren 30 % der Einkommensverluste, von denen 60 % bereits durch die entkoppelte Zuckerzahlung nach der Verordnung 1782/03 des Rates gedeckt sind.

- 13.2 Einzelstaatliche Übergangsbeihilfe für Zuckerrübenanbauer, die die Zuckerrübenenerzeugung in Mitgliedstaaten fortsetzen, die die Zuckerquote erheblich senken

Zur Stützung des Umstrukturierungsprozesses in den Mitgliedstaaten, die die Zuckerquote um mehr als 50 % senken, kann während des Zeitraums, in dem die Übergangsbeihilfe nach Nummer 13.1 gezahlt wird, eine befristete einzelstaatliche Beihilfe innerhalb eines zu genehmigenden Finanzrahmens gewährt werden.

Im Falle Italiens wird ein Höchstbetrag von 11 EUR/t für Zuckerrüben genehmigt.

- 13.3 Während eines vierjährigen Übergangszeitraums, der im Wirtschaftsjahr 2006/07 beginnt, erhalten Finnland, Irland, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich einen zusätzlichen Betrag, der 60 % der Prämie aufgrund der abgeleiteten Preise entspricht.

14. WEITERE ELEMENTE

14.1 Einzelstaatliche Beihilfe für Zuckerrübenanbauer in Finnland

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Zuckerrübenerzeugung zur Versorgung des einzigen noch in Finnland bestehenden Zuckerrübenverarbeiters wird eine einzelstaatliche Beihilfe von bis zu 350 EUR/ha für Zuckerrübenanbauer gewährt.

14.2 ÜLG/Regionen in äußerster Randlage - Frankreich - Einzelstaatliche Beihilfe

Im Rahmen der derzeitigen POSEI-Regelung wird eine einzelstaatliche Beihilfe von jährlich 60 Millionen Euro genehmigt. Im Rahmen der neuen POSEI-Regelung wird ein Höchstbetrag von jährlich 90 Millionen Euro für den Zuckersektor in den Regionen in äußerster Randlage gewährt. Diese Bestimmung wird in die Verordnung des Rates über die POSEI-Regelung unter den Bestimmungen über staatliche Beihilfen aufgenommen.

14.3 Artikel 88 Absatz 3 Satz 1 des EG-Vertrags gilt nicht für die Beihilfen nach den Nummern 13.2, 14.1 und 14.2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 30 Tagen nach Ende jedes Wirtschaftsjahres mit, welcher Betrag tatsächlich gewährt wurde.

14.4 Referenzjahre für die Zuteilung der Direktzahlungen an Zuckererzeuger

Bei der Durchführung der Regelung für Direktzahlungen an Zuckerrübenanbauer wird das Jahr 2006/07 zusätzlich als fakultatives Referenzjahr für die Mitgliedstaaten vorgesehen.

15. HAUSHALT

Die höheren Ausgaben für den EAGFL - Abteilung Garantie/EAGF im Zusammenhang mit den Vorschlägen unter Nummer 13.1 werden durch Einsparungen aufgrund der langsameren Einführung der Preissenkungen gedeckt.

Die besonderen Ausgaben für die Diversifizierung und die Maßnahmen nach den Nummern 11.10, 11.11 und 11.12 werden durch eine Erhöhung des Umstrukturierungsbetrags im dritten Jahr gedeckt.

Anlage 1

Antrag auf Umstrukturierungsbeihilfe

Ein Antrag auf Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe muss Folgendes beinhalten: die Bestätigung, dass der Umstrukturierungsplan nach Konsultation der Zuckerrübenanbauer erstellt worden ist, sowie die förmlichen Zusagen, sich an die einschlägigen Anforderungen der EU und des Mitgliedstaates zu halten, und einen detaillierten Umstrukturierungsplan mit einer umfassenden technischen Beschreibung der zu schließenden Fabrik und der Angabe der Modalitäten für den Rückbau.

Umstrukturierungsplan

Der detaillierte Umstrukturierungsplan muss Folgendes beinhalten: einen Betrag für die Zuckerrübenanbauer und gegebenenfalls die Lieferanten von Maschinen für die Zuckerrübenenerzeugung, einen Betriebsplan mit Angabe der Schließungskosten und gegebenenfalls den geplanten Investitionen, einen Sozialplan in dem die Maßnahmen angegeben werden, die in den Bereichen Umschulung, Umsetzung und Vorruhestand für die betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen sind, einen Umweltplan sowie einen Finanzplan mit einer Aufschlüsselung der Kosten und Investitionen für jede vorgesehene Maßnahme.

Die Aufschlüsselung der Kosten der vorgesehenen Maßnahmen sollte auf einem soliden wirtschaftlichen Vorschlag basieren und ausgewogen sein und sie sollte mit den Zielen des Umstrukturierungsfonds und der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums in der betreffenden Region zu vereinbaren sein.

Rolle des Mitgliedstaates

Die Mitgliedstaaten billigen sämtliche Umstrukturierungsanträge, die mit den für die Umstrukturierung festgelegten Anforderungen im Einklang stehen. Anträge, die diesen Bedingungen nicht genügen, wären anzupassen, um akzeptiert werden zu können.

Die Mitgliedstaaten beobachten, überwachen und prüfen nach, dass der Umstrukturierungsplan in der Form durchgeführt wird, in der er gebilligt wurde.